



Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV)

Änderung vom 31. Oktober 2019

*Die Schweizerische Nationalbank
verordnet:*

I

Die Nationalbankverordnung vom 18. März 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b–d

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- b. *Wertpapierhaus*: jede Gesellschaft im Sinne von Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018²;
- c. *Fondsleitung*: jede Gesellschaft im Sinne von Artikel 32 des Finanzinstitutsgesetzes;
- d. *Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen*: jede Person und Gesellschaft im Sinne von Artikel 123 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³;

Art. 14 Abs. 1 Bst. f und 2

Aufgehoben

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR 951.131

² SR 954.1

³ SR 951.31

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

31. Oktober 2019

Im Namen der Schweizerischen Nationalbank

Der Präsident des Direktoriums: Thomas J. Jordan

Ein Mitglied des Direktoriums: Fritz Zurbrügg

Anhang
(Art. 5 Abs. 1)

Erhebungen

Bezeichnung der Erhebung:	Zinssatzstatistik
Erhebungsgegenstand:	Publizierte Zinssätze am Monatsende für Neugeschäfte; Zinssätze zu variablen Hypotheken, zu Hypotheken mit fester Verzinsung, zu Hypotheken mit Bindung an Geldmarktzinssätze sowie zu Konsumkrediten; Zinssätze zu Kundeneinlagen (gegliedert nach Produktmerkmalen), zu Termingeldanlagen sowie zu Kassenobligationen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Total aus auf Schweizer Franken lautenden Kundeneinlagen und Kassenobligationen im Inland 500 Millionen Franken übersteigt (ohne Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen)
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	10 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Kollektivanlagenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Vermögensbestand und Vermögensveränderung der kollektiven Kapitalanlagen; Wert der von den kollektiven Kapitalanlagen herausgegebenen und zurückgenommenen Anteilsscheine; Gliederung der Vermögenswerte nach Inland und Ausland, nach Währungen und nach Anlagekategorien (Geldmarktinstrumente, Forderungen aus Pensionsgeschäften, Obligationen, Aktien und andere Beteiligungspapiere, Anteile an anderen Kollektivanlagen, strukturierte Produkte, Grundstücke und Immobilien, übrige Wertpapiere); Gliederung der Verbindlichkeiten nach Inland und Ausland; Gliederung der kollektiven Kapitalanlagen nach Rechtsform und gesetzlichen Arten offener kollektiver Kapitalanlagen; Erfolgsrechnung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Fondsleitungen schweizerischer Fonds und schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 ⁴
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

⁴ SR 951.31

Bezeichnung der Erhebung:	Adressausfallrisiken im Interbankbereich
Erhebungsgegenstand:	Erfassung der 10 beziehungsweise 20 grössten Forderungs- und Verpflichtungspositionen gegenüber anderen Banken beziehungsweise Bankgruppen im Inland und im Ausland
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken beziehungsweise Bankgruppen
Erhebungsstufe:	Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	6 Wochen
Besondere Bestimmungen:	Wenn die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 NBV erfüllt sind, kann die Einreichfrist auf 24 Stunden verkürzt werden

Bezeichnung der Erhebung:	Ausführliche Erhebung zu global systemrelevanten Banken (FSB Survey on Granular Institution-to-Aggregate Assets and Liabilities)
Erhebungsgegenstand:	Länderweise Gliederung der Aktiv- und Passivpositionen sowie von Ausserbilanzpositionen, Finanzderivaten und Fremdwährungsderivaten; Gliederung nach Sektoren, Währungen und Restlaufzeiten; Angaben zu unterschiedlichen Konsolidierungskreisen. Die Erhebung folgt den Empfehlungen des Financial Stability Board
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Global systemrelevante Banken gemäss Definition des Financial Stability Board
Erhebungsstufe:	Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Devisen- und Derivatenerhebung (BIS OTC Derivatives Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Devisen- und Derivatgeschäfte entsprechend den Vorgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; Bestände; Umsätze
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Halbjährliche Statistik: 2 grösste Bankkonzerne Alle drei Jahre: Banken, deren Kontraktvolumen der offenen derivativen Finanzinstrumente 8 Milliarden Franken (für Umsatzstatistik) beziehungsweise 30 Milliarden Schweizer Franken (für Bestandesstatistik) überschreitet
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle (Umsätze); Konzern (Bestände)
Periodizität:	Umsätze: alle drei Jahre Bestände: halbjährlich und alle drei Jahre
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat (Umsätze); 2 Monate (Bestände)
Besondere Bestimmungen:	–

